

Bezirksregierung Münster

7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

Bezirksregierung Münster

7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	5
I.	Gegenstand der Entscheidung	5
1.	Tenor	5
2.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	6
3.	Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen	7
4.	Kostenentscheidung	8
5.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
II.	Festgestellte Planunterlagen	8
III.	Nebenbestimmungen	8
1.	Ausführungsvorbereitung	8
2.	Lagertanks - Nachweis der Doppelwandigkeit	9
3.	Anlagendokumentation	9
4.	Brandschutz	9
5.	Arbeitsschutz	9
6.	Auflagenvorbehalt	10
IV.	Hinweise	10
1.	Wasserwirtschaft	10
2.	Nachbilanzierung	10
3.	Brandschutz	10
4.	Bau der Hochbauteile	10
B.	Begründung	11
I.	Entscheidungsgrundlagen	11
1.	Beschreibung des Vorhabens	11
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	12
2.1	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens	12
2.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	14
2.3	Ablauf des Verfahrens	14
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	15
1.	Planrechtfertigung	15
2.	Planungsalternativen	16
3.	Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen	16
3.1	Bau der Hochbauteile, Brandschutz	17
3.2	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	24
3.3	Natur und Landschaft	25

3.4	Arbeitsschutz	26
3.5	Wasserwirtschaft	26
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	30
5.	Kostenentscheidung	31
C.	Rechtsgrundlagen	31
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	35
E.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	37

A. Entscheidung

Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 17.07.2017 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken gemäß § 108 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

- Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05-122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, den 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 76 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Insbesondere wird durch die festgestellte Planänderung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrundeliegenden Planunterlagen festgestellt:

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht S_.113

auf dem Gebiet der Stadt Herne

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht S_.079
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht S_.075

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht SD.063

auf dem Gebiet der Stadt Essen

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht S_.042a

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Standort Schacht SD.033

Nicht beantragt und damit nicht Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Nacharbeiten gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LIm-SchG)

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Bescheid aufgehoben, insbesondere:

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Befüllstation am Betriebschacht 63

(genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:

- Baugenehmigung zur Errichtung einer Befüllstation am Betriebschacht 33

(genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

3. Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusicherungen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4. Kostenentscheidung

Ein Gebührenbescheid wurde nicht erstellt, da die Änderung der Planfeststellung keinem Gebührentatbestand unterliegt.

Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B.II.5 verwiesen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Aufgrund des diesem Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zugrundeliegenden Antrages und den unter Ziffer A.II. genannten maßgeblich zugehörigen Planunterlagen wird der Vorhabenträgerin gemäß §§ 8, 10 WHG die nachfolgend benannte widerrufliche Erlaubnis unter der Maßgabe der hierzu unter Ziffer A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses benannten Nebenbestimmungen erteilt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser an den jeweiligen Standorten der Dosieranlagen

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

III. Nebenbestimmungen

1. Ausführungsvorbereitung

Im Rahmen der Ausführungsvorbereitung sind die gem. § 63 WHG erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Anlage und die Anlagenteile der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Des Weiteren sind Pläne zu erarbeiten, auf welchen die Leitungsverläufe der Fällmittelleitungen, beginnend am Lagerbehälter und endend an dem Punkt der Fällmittelzugabe (Schacht-AKE), ebenso wie die Abwasserleitungen und das erforderliche Rückhaltevolumen eindeutig zeichnerisch dargestellt sind. Die Pläne sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Pläne und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Lagertanks - Nachweis der Doppelwandigkeit

Vor Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde durch Vorlage der zur Anwendung kommenden Lagertanks zu belegen, dass eine Doppelwandigkeit im Sinne des § 2 Abs. 17 AwSV gegeben ist.

3. Anlagendokumentation

Eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist vor Baubeginn der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4. Brandschutz

Die möglichen Brandlasten im Installationskeller sind der jeweils örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Entsprechende weitergehende Maßnahmen zum Brandschutz sind mit der örtlichen Brandschutzdienststelle einvernehmlich zu regeln.

Im Rahmen der Ausführungsvorbereitung sind der jeweils örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle Unterlagen und Pläne gemäß § 4 BauPrüfVO zur Zustimmung vorzulegen. In den Unterlagen und Plänen müssen Angaben zu Feuerwiderstandsdauern sowie zum Brandverhalten der zur Anwendung kommenden Bauteile enthalten sein (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 BauPrüfVO).

Die Unterlagen und Pläne gemäß § 4 BauPrüfVO und die Zustimmung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

Die Lager- und Dosierbehälter sind durch einen geeigneten Anfahrerschutz gegen ein Anfahren durch Fahrzeuge zu sichern. Dieser ist in der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung A.III.2.12.3.1 des Ausgangsbeschlusses zu dokumentieren.

6. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG NRW hingewiesen.

IV. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

Die Anforderungen "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" sind bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

2. Nachbilanzierung

Die Auswirkungen durch die geringfügige Vergrößerung der versiegelten Flächen innerhalb der planfestgestellten Eingriffsflächen sind zum Abschluss der Gesamtmaßnahme im Rahmen der Nachbilanzierung gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses zu berücksichtigen.

3. Brandschutz

Die Feuerwehrpläne (Schachtstandorte) gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses sind der Feuerwehr auf Verlangen zusätzlich als shape-Datei zur Verfügung zu stellen.

Zur Klärung von Detailfragen ist vor Baubeginn eine Abstimmung gemäß der Nebenbestimmungen A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2 und A.III.2.3.4.3 des Ausgangsbeschlusses mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und den örtlichen Brandschutzdienststellen durchzuführen.

4. Bau der Hochbauteile

Die baulichen Teile der Anlage sind so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher (AKE) von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Vorhabenträgerin einige Umplanungen vorgenommen, die jeweils mit den genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen und -bescheiden festgestellt wurden.

Die vorgelegte Planänderung beinhaltet eine Anpassung der geplanten Standorte und die Ausbildung von Dosierstationen zur Sulfidbindung im Abwasserkanal Emscher mit dem Ziel, die Schwefelwasserstoffkonzentration (H_2S -Konzentration) dauerhaft unter einem Wert von 1 ppm in der Abluft zu halten.

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.2.9 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sieht vor, dass für das Dosierkonzept ein Antrag zu stellen ist, der insbesondere die Auswahl der Chemikalien und Standorte sowie die Angaben der Mengen der Chemikalien enthält.

Entsprechend dieser Nebenbestimmung hat die Vorhabenträgerin ein Untersuchungsprogramm am Abwasserkanal Bottrop durchgeführt und dann ergänzend die „Studie zur Sulfidbildung und Dosierung im Abwasserkanal Emscher (AKE)“ zur weiteren Konkretisierung und Erstellung eines Dosierkonzeptes beauftragt. Mit dieser Studie wurden tiefere Erkenntnisse zu Dosierstandorten und erforderlichen Dosiermengen gewonnen, welche eine dauerhafte Reduzierung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen unter einem Wert von 1 ppm sicherstellen.

Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung A.III.2.3.2.11 des Ausgangsbeschlusses zur Optimierung der Chemikaliendosierung die Durchführung eines Messprogramms vor, welches mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen ist. Grundzüge des von der Vorhabenträgerin angedachten Messprogrammes sind in den vorgelegten Antragsunterlagen grob und noch nicht in ausreichender Tiefe skizziert. Mit dem Zeitpunkt der vollumfänglichen Erfüllung der Nebenbestimmungen A.III.2.3.2.9 und A.III.2.3.2.11 des Ausgangsbeschlusses werden dann noch seitens der Planfeststellungsbehörde gesonderte Schreiben ergehen.

Die Dosierstrategie wurde nun aufgrund der erstellten "Studie zur Sulfidbildung und Dosierung im Abwasserkanal Emscher (AKE)" überarbeitet und die Auswahl der verbindlichen und optional vorgesehenen Standorte neu festge-

legt. Darüber hinaus sieht die Änderung einen neuen Standort am Schacht S_.075 (Hellbach, Ostbach) vor.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen Bestandteil des Vorhabens:

- Ausbildung der Dosierstationen
- Festlegung der Korrosionsschutzchemikalie
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort S_.079 (bisher nur optional geplant)
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort S_.042a (bisher nur optional geplant)
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort S_.075 (ganz neuer Standort)
- Die bisher geplante Dosierstation am Pumpwerk Oberhausen (PWK OB) ist nur noch optional vorgesehen.
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort SD.063 (bereits geplanter Standort - Lage der Dosierstation ändert sich geringfügig)
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort S_.113 (bereits geplanter Standort - Lage der Dosierstation ändert sich geringfügig)
- Errichtung einer Lager- und Dosierstation für Fällmittel am Schachtstandort SD.033 (bereits geplanter Standort - Errichtung auf planfestgestellten Eingriffsflächen)

Nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Bescheides sind:

- Nacharbeiten gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1 Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG (a. F.) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW

durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 17.07.2017 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten.

Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben. Alle betroffenen Flächen stehen sämtlich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Dies gilt auch für die ursprünglich planfestgestellten verbindlichen Standorte (SD.063, S_.113, SD.033). Durch die Nutzung der bislang schon als optional vorgesehenen Standorte (S_.079, S_.042a) werden keine neuen Betroffenheiten Dritter ausgelöst. Auch der Wechsel eines zunächst verbindlich vorgesehenen Standortes zu einem optionalen Standort (Pumpwerk Oberhausen) ist mit keinen neuen Betroffenheiten verbunden.

Eine neue Betroffenheit Dritter könnte allein durch den neu geplanten Standort am Schachtstandort S_.075 (Hellbach, Ostbach) ausgelöst werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Standort Hellbach, Ostbach befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Es handelt sich bei dem Standort um ein ehemaliges Kläranlagenbetriebsgelände der Vorhabenträgerin. Die Flächen sind bereits versiegelt und stehen zur Nutzung bereit. Die Fläche wurde schon im Rahmen der Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Die ergänzten Betriebsgebäude befinden sich innerhalb des schon vorher in Anspruch genommenen Schachtgeländes.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für

das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da durch die Änderungen keine neuen Betroffenen entstanden sind und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach Anhang II, Ziffer 22.1.27 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind die Bezirksregierungen zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG für Anlagen für die Planung zur Erstellung und den Betrieb von Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten. Die Zuständigkeit gilt in gleicher Weise für die Durchführung als Änderungsplanfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 108 LWG auf Antrag der Vorhabenträgerin.

Mit Erlass vom 19.07.2004, Az. IN-7-673/1 33263/2 hat das zuständige Umweltministerium gemäß § 140 Abs. 2 LWG a. F. der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen.

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3 Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.07.2017 bei der Bezirksregierung Münster die Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

Folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Arnsberg

- Bezirksregierung Münster, Dez. 51 - Höhere Naturschutzbehörde -
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55/56 - Dezernat für Arbeitsschutz -
- Regionalverband Ruhr
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Während der gesetzten Frist sind Stellungnahmen abgegeben worden. Auf diese wird unter Abschnitt B.II.3. näher eingegangen.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für die Dosieranlagen unverändert weiter bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage und sind als unwesentlich einzustufen.

Bestandteil der Planänderung ist die Anpassung der Dosieranlagen zur Sulfid-Bindung im Abwasserkanal Emscher aufgrund der erstellten "Studie zur Sulfidbildung und Dosierung im Abwasserkanal Emscher".

Des Weiteren sieht die Änderung neben den bereits planfestgestellten Standorten einen neuen Standort am Schacht S_.075 (Hellbach, Ostbach) vor.

Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die im Rahmen der „Studie zur Sulfidbildung und Dosierung im Abwasserkanal Emscher (AKE)“ gewonnenen Erkenntnisse über die erforderlichen Standorte zur Chemikaliendosierung sowie das erarbeitete Instrument zur Sulfidbilanzierung ermöglichen Konkretisierungen der bisherigen Planungen und führen zu Verbesserungen des Korrosionsschutzes der baulichen Anlagen des Abwasserkanals Emscher bei gleichzeitiger Nutzung des wirtschaftlich optimalen Verfahrens.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu Planungsalternativen (B.II.2) haben weiterhin Gültigkeit.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin ein Änderungskonzept erstellt. Dieses hat zum Inhalt, dass die geplanten Standorte und die Ausbildung von Dosierstationen zur Sulfidbindung im Abwasserkanal Emscher angepasst werden, um somit eine dauerhafte Reduzierung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen (H_2S -Konzentrationen) unter einem Wert von 1 ppm in der Abluft sicherzustellen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen und Darstellungen sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

3. Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Den erhobenen Forderungen wurde, soweit sie begründet waren, durch die Nebenbestimmungen in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Gesetzliche Regelungen wurden grundsätzlich nicht als Nebenbestimmung aufgenommen. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auch auf dieses Verfahren.

Grundsätzlich können aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse ent-

gegenstehen und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

Im Übrigen werden die Forderungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

3.1 Bau der Hochbauteile, Brandschutz

Die Stadt Bottrop hält die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen hinsichtlich Standsicherheitsnachweis, Prüfung der Bewehrungspläne usw., Prüfstatik, notwendiger Kontrollen und Beginn der Bauausführung für erforderlich. Die Nebenbestimmungen A.III.2.3.3.1 und A.III.2.3.3.2 des Ausgangsbeschlusses decken diese Forderungen ab. Weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

Des Weiteren fordert die Stadt Bottrop eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach die baulichen Teile der Anlage so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten sind, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen kann nicht als Auflage gemacht werden. Deshalb bedarf es keiner neuen Nebenbestimmung. Die Forderung wurde aber als Hinweis unter A.IV.4. in diesen Beschluss aufgenommen.

Eine weitere Forderung der Stadt Bottrop hinsichtlich der Schweißarbeiten wurde bereits mit Nebenbestimmung A.III.2.3.3.1 im Ausgangsbeschluss aufgenommen. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Dortmund weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei Gebäuden, die gemäß BauO NRW errichtet werden, für Sonderbauten (Gebäuden mit nicht ausschließlicher Wohnnutzung) hinsichtlich der bautechnischen Nachweise, Sachverständigenbescheinigungen in den Bereichen Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz vor Baubeginn vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 72 Abs. 2 BauO NRW) sind. Ebenso sind Sachverständigenbescheinigungen über die diesbezüglichen Kontrollen während der Bauausführung vorgesehen (§ 81 Abs. 1 BauO NRW). Die Nebenbestimmungen A.III.2.3.3.1 und A.III.2.3.3.2 des Ausgangsbeschlusses decken diese Forderungen ab. Weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

Des Weiteren weist die Stadt Dortmund darauf hin, dass die Vorhaben im Bereich von Kampfmittelverdachtsflächen aus dem 2. Weltkrieg liegen und daher durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arns-

berg (KBD) im Rahmen einer Luftbildauswertung auf Kampfmittel untersucht und bewertet werden müssen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass ihr die Kampfmittelverdachtsflächen bekannt sind. Entsprechende Auskünfte werden durch die Vorhabenträgerin eingeholt. Die Behandlung von Kampfmitteln ist auch schon im Ausgangsbeschluss geregelt worden (Nebenbestimmung A.III.2.13.2). Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen erhebt in ihrer Stellungnahme die Forderung, dass wenn Doppelböden vorgesehen werden, entsprechende Saugheber im Zutrittsbereich der Zellen vorzuhalten sind. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass kein Doppelboden vorgesehen ist, sondern ein Installationskeller mit Einstiegsöffnung. Da in den Installationskellern die Verlegung von Kabeln vorgesehen ist und die möglichen Brandlasten bisher nicht bewertet wurden, wurde unter A.III.4. dieses Beschlusses die Nebenbestimmung aufgenommen, dass die möglichen Brandlasten im Installationskeller der jeweils örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen sind. Entsprechende weitergehende Maßnahmen zum Brandschutz sind mit der örtlichen Brandschutzdienststelle einvernehmlich zu regeln.

Außerdem stellt die Stadt Gelsenkirchen die Forderung, dass Informationen zu Straßensperrungen der Feuerwehr frühzeitig (mind. 2 Wochen im Voraus) anzuzeigen sind. Anforderungen an den Brandschutz sind im Ausgangsbeschluss in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4 festgesetzt worden. Zur Verkehrsführung wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.6 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses abzustimmen. Weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

Des Weiteren stellt die Stadt Gelsenkirchen Anforderungen an die Flächen und die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr (Durchfahrtsbreite- und -höhe, Anrampung, Freihaltung von Feuerwehrflächen, Kurvenbreite, Freihaltung Gebäudeeingänge und Durchgänge, Sperrvorrichtungen, Zufahrten für Großfahrzeuge, Hinweisschilder). Anforderungen an die Flächen und Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr sind schon im Rahmen des Ausgangsbeschlusses (Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2) geregelt worden. Darüber hinaus gehende Forderungen können nicht als neue oder geänderte Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da sich durch die vorliegende Änderung die Andienung und Erschließung und damit die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sowie die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr nicht geändert haben.

Die Stadt Gelsenkirchen fordert außerdem, dass alle befahrbaren Flächen befestigt sein sowie über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen (800

kN/m² gem. DIN 14090) müssen. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses regelt, dass die Flächen für die Feuerwehr mindestens eine Tragfähigkeit entsprechend der Brückenklasse 12 (12 t-Fahrzeuge) gemäß DIN 1072 aufweisen müssen. Da sich die Zuwegung nicht geändert hat, bedarf es keiner weiteren oder geänderten Nebenbestimmung. Im Übrigen ist die Tragfähigkeit in Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses als Mindestanforderung definiert, so dass eine gegebenenfalls darüberhinausgehend notwendige Anforderung im Rahmen der durchzuführenden Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses abzustimmen ist. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sie einer Forderung nach einer höheren Tragfähigkeit nicht automatisch nachkommt. Dies ist gemäß der Nebenbestimmungen unter A.III.2.3.4 des Ausgangsbeschlusses so auch nicht planfestgestellt, sondern es ist abgesehen von einer Mindesttragfähigkeit von 12 Tonnen eine Abstimmung zu den Details festgelegt, welche eine Erhöhung der Tragfähigkeit beinhalten kann. Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass sie eine höhere Tragfähigkeit nur dann herstellt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Ein sicherer Betrieb beinhaltet auch, dass die Feuerwehren im Bedarfsfall in der Lage sind, über geeignete Zuwegungen, die u. a. anhand der Tragfähigkeit zu definieren sind, den Kanal bzw. die Schachtbauwerke zu erreichen. Insofern können betriebliche Gründe auch im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses begründet sein. Des Weiteren ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses auch geregelt, dass die erforderlichen Flächen für die Feuerwehren (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) entsprechend § 5 der BauO NRW zu planen und herzurichten sind. Gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW müssen die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Die weitere Forderung der Stadt Gelsenkirchen hinsichtlich des Brandschutzes an bestehenden Gebäuden (Freihaltung Gebäudeeingänge und Durchgänge) wurde bereits im Ausgangsbeschluss (Nebenbestimmung A.III.2.3.4.2.2) geregelt. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Des Weiteren fordert die Stadt Gelsenkirchen in ihrer Stellungnahme, dass vorhandene Hydranten jederzeit erreichbar und nutzbar sein müssen und um vorhandene Überflurhydranten ein freier Bereich von einem Meter Radius zu gewährleisten ist. Darüber hinaus wird gefordert, dass Anlagen zur Löschwasserversorgung nutzbar bleiben müssen (z. B. Einspeisungen usw.). Diese Forderungen sind im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestim-

mung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses zu klären. Eine neue Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Ferner fordert die Stadt Gelsenkirchen, dass die Raumzellen (Niederspannung) mit je einem tragbaren Feuerlöschgerät (6 kg CO₂) auszustatten sind. Anforderungen an den Brandschutz während der Betriebsphase sind im Ausgangsbeschluss in den Nebenbestimmungen unter A.III.2.3.4.3 festgesetzt worden. Bezüglich der Feuerlöscher ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses vorgesehen, dass eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen soll. Einer weiteren oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Forderung der Stadt Gelsenkirchen, dass die Anleiterbarkeit für die Kraftfahrdrehleiter von Gebäuden mit der Abteilung 37/3 -Vorbeugender Brandschutz- abzustimmen ist, ist im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses durchzuführen. Eine neue Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Außerdem fordert die Stadt Gelsenkirchen, dass Feuerwehrpläne mit allen Schachtstandorten AKE auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchen anzufertigen sind. Diese Forderung wurde bereits im Ausgangsbeschluss als Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 geregelt. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich. Die ergänzende Forderung der Stadt Gelsenkirchen, die Schachtstandorte der Feuerwehr als shape-Datei zur Verfügung zu stellen wurde als Hinweis unter A.IV.3. dieses Beschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass eine Übergabe der Feuerwehrpläne gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses auch als shape-Datei möglich ist.

Die Forderung der Stadt Gelsenkirchen, dass vor Baubeginn ein Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr anzustreben ist, wurde nur als Hinweis unter A.IV.3. dieses Beschlusses aufgenommen, da gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses vor der Bauausführung ein gesondertes mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmtes Brandschutz- und Rettungskonzept vorzulegen ist. Des Weiteren ist eine Detailabstimmung vor Baubeginn nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses vorgesehen. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Des Weiteren fordert die Stadt Gelsenkirchen, dass wenn nach einem toxikologischen Gutachten mit einer Ausgasung von gefährlichen Stoffen (z. B. leicht flüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen) zu rechnen ist, die Feuerwehr hierüber frühzeitig (vor Baubeginn) in Kenntnis gesetzt werden muss. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass ein toxikologisches Gutachten nicht vorliegt. Nach Rückfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehr Gelsenkirchen-Abteilung 5-Einsatzplanung) hinsichtlich der

Notwendigkeit der Erstellung eines toxikologischen Gutachtens wurde mitgeteilt, dass die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens nicht erforderlich ist. Im Übrigen wurde in Nebenbestimmung A.III.2.3.4.2.4 des Ausgangsbeschlusses bereits geregelt, dass wenn im Grundwasser mit der Ausgasung gesundheitsgefährdender Kohlenwasserstoffe zu rechnen ist, die örtlichen Brandschutzdienststellen zu informieren sind. Ein Ausgasen von gefährlichen Stoffen aus dem Boden oder dem Grundwasser ist nicht zu erwarten, da bei den hier geplanten Maßnahmen keine besonderen Tiefbaumaßnahmen erforderlich sind. Eine Grundwasserhaltung ist, wenn überhaupt, nur in den ersten oberen Bodenschichten (Quartär) erforderlich. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Dortmund fordert in ihrer Stellungnahme, dass der geplante Betriebsweg für 16 t schwere Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein muss. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses regelt, dass die Flächen für die Feuerwehr mindestens eine Tragfähigkeit entsprechend der Brückenklasse 12 (12 t-Fahrzeuge) gemäß DIN 1072 aufweisen müssen. Da sich die Zuwegung nicht geändert hat, bedarf es keiner weiteren oder geänderten Nebenbestimmung. Im Übrigen ist die Tragfähigkeit in Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses als Mindestanforderung definiert, so dass eine gegebenenfalls darüberhinausgehend notwendige Anforderung im Rahmen der durchzuführenden Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses abzustimmen ist. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sie einer Forderung nach einer höheren Tragfähigkeit nicht automatisch nachkommt. Dies ist gemäß der Nebenbestimmungen unter A.III.2.3.4 des Ausgangsbeschlusses so auch nicht planfestgestellt, sondern es ist abgesehen von einer Mindesttragfähigkeit von 12 Tonnen eine Abstimmung zu den Details festgelegt, welche eine Erhöhung der Tragfähigkeit beinhalten kann. Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass sie eine höhere Tragfähigkeit nur dann herstellt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Ein sicherer Betrieb beinhaltet auch, dass die Feuerwehren im Bedarfsfall in der Lage sind, über geeignete Zuwegungen, die u. a. anhand der Tragfähigkeit zu definieren sind, den Kanal bzw. die Schachtbauwerke zu erreichen. Insofern können betriebliche Gründe auch im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses begründet sein. Des Weiteren ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses auch geregelt, dass die erforderlichen Flächen für die Feuerwehren (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) entsprechend § 5 der BauO NRW zu planen und herzurichten sind. Gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW müssen die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen

nach Absatz 5 für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Des Weiteren fordert die Stadt Dortmund, dass in jeder der beiden Raumzellen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten sind. Anforderungen an den Brandschutz während der Betriebsphase sind im Ausgangsbeschluss in den Nebenbestimmungen A.III.2.3.4.3 festgesetzt worden. Bezüglich der Feuerlöscher ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses vorgesehen, dass eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen soll. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Herne fordert in ihrer Stellungnahme für die Schächte S_.075 und S_.079, dass Zugänge und Zufahrten nach § 5 BauO NRW auszubilden sind und die Öffenbarkeit eventuell verschließbarer Tore mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen ist. Diese Forderungen werden durch die Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses abgedeckt. Weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

Des Weiteren fordert die Stadt Herne, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes mit der Abteilung vorbeugender Brandschutz abzustimmen (16 Tonnen Fläche, 10 Tonnen Achslast) ist. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses regelt, dass die Flächen für die Feuerwehr mindestens eine Tragfähigkeit entsprechend der Brückenklasse 12 (12 t-Fahrzeuge) gemäß DIN 1072 aufweisen müssen. Da sich die Zuwegung nicht geändert hat, bedarf es keiner weiteren oder geänderten Nebenbestimmung. Im Übrigen ist die Tragfähigkeit in Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses als Mindestanforderung definiert, so dass eine gegebenenfalls darüberhinausgehend notwendige Anforderung im Rahmen der durchzuführenden Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses abzustimmen ist. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sie einer Forderung nach einer höheren Tragfähigkeit nicht automatisch nachkommt. Dies ist gemäß der Nebenbestimmungen unter A.III.2.3.4 des Ausgangsbeschlusses so auch nicht planfestgestellt, sondern es ist abgesehen von einer Mindesttragfähigkeit von 12 Tonnen eine Abstimmung zu den Details festgelegt, welche eine Erhöhung der Tragfähigkeit beinhalten kann. Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass sie eine höhere Tragfähigkeit nur dann herstellt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Ein sicherer Betrieb beinhaltet auch, dass die Feuerwehren im Bedarfsfall in der Lage sind, über geeignete Zuwegungen, die u. a. anhand der Tragfähigkeit zu definieren sind, den Kanal bzw. die Schachtbauwerke zu erreichen. Insofern können betriebliche Gründe auch im Rahmen der Detailabstimmung nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2, A.III.2.3.4.2.1 und A.III.2.3.4.3.1 des

Ausgangsbeschlusses begründet sein. Des Weiteren ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses auch geregelt, dass die erforderlichen Flächen für die Feuerwehren (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) entsprechend § 5 der BauO NRW zu planen und herzurichten sind. Gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW müssen die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Außerdem fordert die Stadt Herne ein Brandschutzkonzept mit Angaben zur Löschwasserentnahme, Zugänglichkeit zum Gebäude für die Feuerwehr und Tragfähigkeit der Zuwegung/Aufstellfläche, Feuerlöscher etc.. Nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses ist vor Bauausführung ein gesondertes mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmtes Brandschutz- und Rettungskonzept vorzulegen. Die Forderung ist dadurch abgedeckt. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Ferner weist die Stadt Herne darauf hin, dass Angaben zur Feuerwiderstandsdauer der Bauteile in den Bauzeichnungen gem. § 2 BauPrüfVO fehlen. Feuerwiderstandsdauern und Angaben zum Brandverhalten sind gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BauPrüfVO in den Bauzeichnungen anzugeben, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist. Da der Brandschutz geprüft werden muss, sobald Gebäude von Menschen betreten werden können (wenn auch nur für kurze Zeit), ist die Forderung der Stadt Herne nachvollziehbar. Deshalb wurde unter A.III.4. dieses Beschlusses die Nebenbestimmung aufgenommen, dass im Rahmen der Ausführungsvorbereitung der jeweils örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle Unterlagen und Pläne gemäß § 4 BauPrüfVO zur Zustimmung vorzulegen sind. In den Unterlagen und Plänen müssen Angaben zu Feuerwiderstandsdauern sowie zum Brandverhalten der zur Anwendung kommenden Bauteile enthalten sein (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 BauPrüfVO). Außerdem sind die Unterlagen und Pläne und die Zustimmung der jeweils örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Des Weiteren stellt die Stadt Herne die Forderungen, dass die geplanten Zufahrten (von der Bahnhofstraße - Schacht S_.075 bzw. von der Kreftenscheerstraße - Schacht S_.079) als Feuerwehrezufahrten vorzusehen sind, ständig freizuhalten sind und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus soll, falls die Zufahrt zum Gelände durch ein Tor gesichert wird, an diesem Tor ein Schlüsselrohr mit Torschlüssel (Feuerwehrschießung Herne) oder eine Doppelschließung angebracht werden, um der Feuerwehr im Gefahrenfall jederzeit einen gewaltfreien Zugang zu den baulichen Anlagen zu ermöglichen. Regelungen zu den Feuerwehrezufahrten wurden bereits mit Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangs-

beschlusses getroffen. Diese Regelungen decken die genannten Forderungen ab. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich. Die weitere Forderung der Stadt Herne, dass die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Wendebereiche in Abzweigungen und/oder Sackgassen, in ihren Abmessungen den rechtlichen Vorgaben des § 5 (4) BauO NRW und Nr. 5 der VV BauO NRW entsprechen müssen, wird ebenfalls durch die Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses abgedeckt. Einer weiteren oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Außerdem fordert die Stadt Herne in ihrer Stellungnahme, dass der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung am Objekt, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu erbringen ist und der Brandschutzdienststelle vorzulegen ist. Diese Forderung ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu erfüllen, welches nach Nebenbestimmung A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses vor Bauausführung vorzulegen ist. Eine neue Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Die weitere Forderung der Stadt Herne, dass die baulichen Anlagen von außen deutlich und dauerhaft bezüglich möglicher Gefahren und mit Telefonnummern für den Notfall zu kennzeichnen sind, wird durch die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedeckt. Diese Anforderungen sind einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich; einer neuen Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Des Weiteren stellt die Stadt Herne Forderungen hinsichtlich eines Feuerwehrplans. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses enthält Regelungen zu Feuerwehrplänen. Diese Regelungen decken die genannten Forderungen ab. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Ferner fordert die Stadt Herne, dass geeignete Feuerlöscher gemäß ArbStättV oder einer möglicherweise vorhandenen Gefährdungsbeurteilung, anhand der ASR A2.2–Maßnahmen gegen Brände- an dem Objekt vorzuhalten sind. Bezüglich der Feuerlöscher ist in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses vorgesehen, dass eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen soll. Eine neue oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

3.2 Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Die Stadt Bottrop fordert in ihrer Stellungnahme, dass Baulasten zur Sicherung der Zuwegung und Erschließung für den Betriebsschacht und die Do-

sieranlage am Schachtstandort SD.033 eingetragen werden. Bezüglich der Baulasten (Abstandsflächen, Erschließung) wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Danach sind die Baulasten rechtzeitig vor Baubeginn der Hochbauteile eintragen zu lassen. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht. Gleiches gilt für die Forderung, dass die für die Baulasteintragung erforderlichen Baulastpläne (amtlichen Lagepläne mit Kennzeichnung der entsprechenden Baulasten) bei der Stadt Bottrop umgehend einzureichen sind. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Dortmund weist in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit der Eintragung von Baulasten hin. Regelungen zu den Baulasten sind schon im Ausgangsbeschluss getroffen worden (Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5). Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Herne fordert für die Schächte S_.075 und S_.079, dass die öffentlich-rechtliche Zuwegung nach § 4 BauO NRW zu sichern ist. Auch hier wird auf die Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Einer weiteren oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

3.3 Natur und Landschaft

Infolge der Anpassung der Dosierstandorte ergeben sich keine wesentlichen Änderungen am Gesamtflächenbedarf der jeweiligen Standorte für die Bauzeit und die Betriebsphase. Alle Dosieranlagen und Erweiterungsflächen sind weitgehend im Bereich ohnehin beanspruchter Flächen angeordnet. Lediglich der Versiegelungsgrad der genutzten Flächen erhöht sich geringfügig. Der endgültige Kompensationsbedarf wird im Rahmen der Nachbilanzierung ermittelt. Die Nachbilanzierung ist bereits durch die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses angeordnet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf-höhere Naturschutzbehörde, die Stadt Gelsenkirchen und die Stadt Dortmund weisen in ihrer jeweiligen Stellungnahme darauf hin, dass die Auswirkungen durch die geringe Erhöhung der versiegelten Flächen innerhalb der Eingriffsflächen zum Abschluss der Gesamtmaßnahme im Rahmen der Nachbilanzierung gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis wurde unter A.IV.2. in diesen Beschluss aufgenommen. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

3.4 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz fordert in ihrer Stellungnahme die Aufnahme der Auflage, dass die Lager- und Dosierbehälter durch einen geeigneten Anfahrerschutz gegen ein Anfahren durch Fahrzeuge zu sichern sind. Ein Anfahrerschutz ist seitens der Vorhabenträgerin zwar vorgesehen, aber ob dieser geeignet ist, kann ohne genaue Angaben (z. B. über die zu Grunde gelegte Geschwindigkeit der Fahrzeuge, zugelassene Gesamtmasse der Fahrzeuge, örtliche Gegebenheiten) nicht abschließend beurteilt werden. Da der Nachweis der Geeignetheit seitens der Vorhabenträgerin noch nicht erbracht wurde, ist hier eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.III.5. in diesen Beschluss aufgenommen worden.

Die Stadt Herne weist darauf hin, dass in den Zugangstüren Antipanikbeschläge dargestellt/eingebaut werden sollten. Bezüglich der Anforderungen an Ausgängen/Fluchtwegen ist in der Nebenbestimmung A.III.2.12.1.7 des Ausgangsbeschlusses vorgesehen, dass diese so auszuführen sind, dass die Türen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen (z. B. Panikschlösser), auch wenn die Türen von außen verschlossen sind. Diese Regelung ist auch hier anzuwenden. Einer weiteren oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

3.5 Wasserwirtschaft

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Vorhabenträgerin war die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) noch nicht in Kraft. Deshalb wurde in den Antragsunterlagen noch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zitiert. Diese Verordnung wurde zum 01.08.2017 durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst.

Die Bezirksregierung Arnsberg fordert eine Ergänzung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Erfüllung von Anforderungen, die durch die AwSV geregelt werden (Bauaufsichtliche Zulassung, Nachweis der Beständigkeit, Benennung und Nachweise der bauaufsichtlichen Zulassungen, Errichtung durch WHG-Fachbetrieb). Durch die in diesen Beschluss aufgenommene Nebenbestimmung A.III.1. werden im Rahmen der Ausführungsvorbereitung noch entsprechende Unterlagen nachgefordert. Eine Ergänzung der Antragsunterlagen ist nicht erforderlich. Im Übrigen kann die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen nicht als Auflage aufgenommen werden. Deshalb wurde als Hinweis unter A.IV.1. in diesen Beschluss aufgenommen, dass die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV) bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlagen zu beachten sind.

Weiterhin fordert die Bezirksregierung Arnsberg eine Ergänzung der Antragsunterlagen hinsichtlich Aussagen zur Löschwasserrückhaltung. Die Lagermengen überschreiten nicht die Schwellenwerte des Abschnittes 2 der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL). Insofern findet die LÖRüRL keine Anwendung. Daher ist eine vertiefte Darstellung des Löschwasserrückhaltevermögens grundsätzlich nicht erforderlich. Auch nach § 20 der AwSV ist eine Rückhaltung nicht erforderlich für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. Die Medien Eisen(II)-chlorid und Eisen(II)-sulfat sind nicht brennbar. Insofern ist hier nicht von einer Brandentstehung auszugehen. Des Weiteren sind die Tankfläche und auch die Abfüllfläche an das Entwässerungssystem angeschlossen, welches mit einem Ablaufschieber geschlossen werden kann. Eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Außerdem fordert die Bezirksregierung Arnsberg eine zeichnerische Darstellung der unterirdischen Anlagenteile. Da in den Antragsunterlagen u. a. die Rohrleitungsverläufe von den Fällmittelbehältern zu der Dosierstation zeichnerisch nicht dargestellt sind, wurde hier unter A.III.1. dieses Beschlusses eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

Ferner fordert die Bezirksregierung Arnsberg die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV (Anlage 1). Nach § 43 AwSV ist die Anlagendokumentation vom Betreiber zu führen und u. a. der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Da die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden kann, bedarf es hier auch keiner neuen Nebenbestimmung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf-obere Bodenschutzbehörde schlägt vor, eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, dass wenn eine Chemikaliendosierung an den genannten optionalen Standorten erforderlich wird, entsprechende ergänzende Unterlagen den zuständigen Behörden vorzulegen sind und die Errichtung der Anlagen abzustimmen ist. Die Nebenbestimmung A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 regelt, dass der Planfeststellungsbehörde Planänderungen unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist für die optionalen Standorte nicht erforderlich. Im Übrigen führt die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen unter Punkt 3.7 aus, dass sie entsprechende ergänzende Unterlagen den zuständigen Behörden vorlegen wird, wenn sich zeigt, dass eine Chemikaliendosierung an den optionalen Standorten (S_.105, BS.110, SD.022 und PWK OB) erforderlich wird. Ergänzend hierzu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass sie Unterlagen für die optionalen Standorte vorlegen wird, soweit sie hier Ände-

rungen gegenüber der planfestgestellten Planung vornehmen sollte oder dies auf Grund z. B. der AwSV erforderlich ist. Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf-obere Bodenschutzbehörde ist damit vollumfänglich abgedeckt. Einer neuen Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen weist abschließend in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass wenn im Bereich des Schachtes BS.110 auch eine Dosierstation errichtet werden sollte, um erneute Beteiligung gebeten wird. Die Nebenbestimmung A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 regelt, dass der Planfeststellungsbehörde Planänderungen unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind. Im Übrigen führt die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen unter Punkt 3.7 aus, dass sie entsprechende ergänzende Unterlagen den zuständigen Behörden vorlegen wird, wenn sich zeigt, dass eine Chemikaliendosierung an den optionalen Standorten (S_.105, BS.110, SD.022 und PWK OB) erforderlich wird. Im Rahmen eines durchzuführenden Planänderungsverfahrens würde die Stadt Gelsenkirchen als Träger öffentlicher Belange von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Eine neue oder geänderte Nebenbestimmung ist für die optionalen Standorte nicht erforderlich.

Die Stadt Bottrop fordert den Nachweis, dass die Behälter medienbeständig sind. Die Behälter und die Auffangwanne müssen gegen die angegebenen Chemikalien beständig sein und eine gültige Zulassung des DIBt gemäß § 63 WHG vorweisen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass von ihr entsprechende Nachweise im Rahmen der Ausschreibungen gefordert werden. Die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben kann nicht zur Auflage gemacht werden. Somit bedarf es hier keiner weiteren Nebenbestimmung.

Des Weiteren weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass in den Zeichnungen die Rückhalteeinrichtungen der Lagerbehälter nicht erkennbar sind. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass doppelwandige Anlagen gemäß § 2 Abs. 17 AwSV vorgesehen sind. Die Auffangwanne (Prinzip Behälter im Behälter) mit Leckagesonde hat dabei die gleiche Funktion wie ein doppelwandiger Behälter mit Vakuumleckageüberwachung. Beide Behältertypen können gleichwertig Anwendung finden. Da aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, dass es sich um doppelwandige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 17 AwSV handelt, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.III.2. in diesen Beschluss aufgenommen.

Außerdem weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass ein Abstand vom Boden in den Zeichnungen nicht erkennbar ist und über Leckagesonden keine detaillierten Informationen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass es sich bei den Lagerbehältern um „Doppelwandige Anlagen“ gemäß § 2 Abs. 17 AwSV handelt. Die Dichtheit wird über eine Leckagesonde im Zwischenraum (Behälter und Auffangwanne) überwacht. Da –wie bereits ausgeführt- aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, dass es sich um

doppelwandige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 17 AwSV handelt, greift hier auch die unter A.III.2. in diesen Beschluss aufgenommene Nebenbestimmung.

Hinsichtlich des von der Stadt Bottrop geforderten Nachweises, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Diese regelt bereits die Einreichung eines entsprechenden Nachweises bei der zuständigen Umwelt-schutzbehörde. Einer neuen oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Darüber hinaus fordert die Stadt Bottrop, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für alle befestigten Flächen zu beantragen ist, deren Niederschlagswasser versickert werden soll, z. B. Gebäude, versickerungs-fähiges Pflaster. Der Betriebsstandort der Dosieranlage am Schacht SD.033 wurde bereits mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 planfestgestellt. Unter anderem wurden im Rahmen der Planfeststellung auch die wasserrechtli-chen Erlaubnisse zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswas-ser an den Schächten, unter der Maßgabe der unter A.III.2.14 genannten Auflagen, mit erteilt. Der Ausgangsbeschluss deckt für den Standort SD.033 eine Muldenversickerung mit einer angeschlossenen Fläche von 27,6 m² (Dachfläche) ab. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens ergeben sich, im Hinblick auf den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand der Einleitung, keine relevanten Änderungen. Es ist noch immer eine Versickerung von un-belastetem Niederschlagswasser, einer angeschlossenen Fläche von nun 28,48 m², vorgesehen. Da die Erlaubnis zur Versickerung bzw. Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser bereits im Rahmen des Ausgangs-beschlusses vom 08.08.2008 erteilt wurde und in diesem Zusammenhang auch die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde, wird die Forderung der Stadt Bottrop zurückgewiesen.

Die Stadt Essen fordert die Aufnahme einer Nebenbestimmung, die Forde-rungen hinsichtlich der Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen enthält. Die Forderungen sind allerdings durch entsprechende Vorgaben der AwSV geregelt. Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen kann aber nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Daher bedarf es hier auch keiner neuen Nebenbestimmung.

Des Weiteren fordert die Stadt Essen die Aufnahme einer Nebenbestim-mung, wonach die einschlägigen gewässerschützenden Vorschriften in je-dem Fall zu beachten sind. Da die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden kann, bedarf es hier auch keiner neuen Nebenbestimmung.

Die Stadt Dortmund fordert in ihrer Stellungnahme die Vorlage einer Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV. Nach § 43 AwSV ist die Anlagendokumentation vom Betreiber zu führen und u. a. der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen kann nicht als Auflage in den Beschluss aufgenommen werden. Da die Vorlage der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV bei der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde aber nicht durch Gesetz vorgesehen ist, wurde hier eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.III.3. in diesen Beschluss aufgenommen.

Des Weiteren fordert die Stadt Dortmund Angaben zur konkreten Ausgestaltung des Abfüllplatzes und Angaben zu den Lagerbehältern. Diese Forderungen werden durch die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV abgedeckt. Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen kann nicht als Auflage in den Beschluss aufgenommen werden. Im Übrigen wurde die Vorlage einer Anlagendokumentation nach § 43 AwSV bei der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde bereits als Nebenbestimmung unter A.III.3. in diesen Beschluss aufgenommen. Somit bedarf es hier keiner weiteren Nebenbestimmung.

Die Stadt Dortmund führt an, dass von der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden ist, inwieweit eine separate Eignungsfeststellung nach dem Ende des Planfeststellungsverfahrens von der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden soll. Nach § 41 AwSV i. V. m. § 39 AwSV ist eine Eignungsfeststellung für die hier geplanten Anlagen nicht erforderlich. Insofern bedarf es keiner weiteren Regelung.

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die dazu unter B.II.4. des Ausgangsbeschlusses getroffenen grundsätzlichen Feststellungen und Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, gelten auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unverändert fort.

Unter Abwägung dieser dort genannten Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 108 LWG i. V. m. § 76 Abs. 3 und den §§ 72 ff. VwVfG NRW festzustellen.

5. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1, § 9 und § 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die AVerwGebO NRW sieht allerdings keine Tarifstelle für ein Planänderungsverfahren nach § 108 LWG vor. Des Weiteren ist die allgemeine Tarifstelle 30.5 der AVerwGebO NRW nicht anwendbar, da der Bau des Abwasserkanals Emscher (AKE) dem besonderen öffentlichen Interesse dient.

Somit unterliegt die Änderung der Planfeststellung keinem Gebührentatbestand.

Daher ist für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss keine Gebühr zu erheben.

C. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung v. 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Einleitungssatzung	Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) vom 18.11.2011 (GV.NRW.2012 S. 298)
EmscherGG	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559)

- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
- LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934)
- LOG Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 566)
- LöRüRL Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS)
- LWG a. F. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) (alte Fassung)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)

LZG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeszustellungsgesetz – vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) Zum 01.08.2017 durch die AwSV abgelöst.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen –Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe- vom 27.7.2005, Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30.07.2005. Zum 01.08.2017 außer Kraft getreten.
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf das Vorhaben sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Bescheid zuständig:

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen und

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt.

Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.01.05-139

Münster, 02.02.2018

Im Auftrag

Gez. Veronika Lauth

E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

ZH 0		Inhaltsverzeichnis		
ZH 0		Inhaltsverzeichnis		
ZH 1		Heft 1: Erläuterungsbericht Planänderung inkl. Anlagen		
ZH 1 / 1		Heft 1: Erläuterungsbericht Planänderung Anlage 1: Studie zur Sulfidbildung und Dosierung im Abwasserkanal Emscher (AKE), UniTechnics KG, August 2016 inkl. Anlagen 1.1 und 1.2 Anlage 2.1: Sicherheitsdatenblatt Eisen-II-Chlorid-Lösung Anlage 2.2: Sicherheitsdatenblatt Eisen-II-Sulfat-Lösung Anlage 3: Ermittlung der Dosier- und Lagermengen Eisen-II-Chlorid-Lösung Anlage 4: Ermittlung der maximalen und minimalen Dosiermengen Anlage 5: Ermittlung des Druckverlustes der Dosierleitungen Anlage 6: Ermittlung des Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe Anlage 7: Stellungnahme zur Auswirkung der Sulfidfällung mit Eisen(II)chlorid im Abwasserkanal Emscher		
ZH 2		Planunterlagen		
		Lagepläne		
		Übersichtslagepläne 1:5.000		
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
ZH 2 / 1	O 2 / 1	Übersichtslageplan Emscher km 52.5 bis 55.9 Schacht S_.109 bis S_.113	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 5 0 .	1:5.000
ZH 2 / 2	N 2 / 5	Übersichtslageplan Emscher km 38.0 bis 42.0 Schacht S_.078 bis S_.084	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 1 0 .	1:5.000
ZH 2 / 3	ZE 1	Übersichtslageplan Emscher km 35.0 bis 38.0 Schacht S_.072 bis S_.078 AKE 1	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 4 0 .	1:5.000
ZH 2 / 4	O 2 / 5	Übersichtslageplan Emscher km 30.0 bis 32.0 Schacht SD.061 bis S_.067 AKE 1 und AKE 2	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 4 0 .	1:5.000
ZH 2 / 5	T 1 / 5	Übersichtslageplan Emscher km 18.9 bis 20.7 Schacht S_.040 bis Pumpwerk Bottrop II (P_.043)	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 1 0 .	1:5.000
ZH 2 / 6	Q 2 / 2	Übersichtslageplan Emscher km 14.1 bis 17.5 Schacht SD.028 bis S_.035	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - - - 0 5 5 . I N B . 4 1 6 0 2 . 0 5 0 .	1:5.000

7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008

Detaillagepläne 1:500					
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer		Maßstab
ZH2 / 7	S 2 / 01	Detaillageplan Betriebsschacht S_.113	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 1 1 3 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 1 . 3 4 0 .	1:500
ZH2 / 8	M 37 / 1	Detaillageplan Betriebsschacht S_.079, S_.079-A.S02 und S_.079-A.S04	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 9 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 1 . 1 4 0 .	1:500
ZH2 / 9	S 2 / 12	Detaillageplan Betriebsschacht S_.075, S_.075-A.S01 und S_.075-A.S02	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 5 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 1 . 1 9 0 .	1:500
ZH2 / 10	M 38 / 09	Detaillageplan Betriebsschacht SD.063 und SD.063-A.S01	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 6 3 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 1 . 0 7 5 .	1:500
ZH2 / 11	T 1 / 4 + M 39 / 1	Detaillageplan Betriebsschacht S_.041a und S_.042a	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 4 2 a . - B . S C H -	- 0 5 6 . I N B . 4 1 6 1 1 . 0 1 0 .	1:500
ZH2 / 12	M 40 / 28	Detaillageplan Betriebsschacht SD.033 und SD.033-A.S01	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 3 3 . - B . S C H -	- 0 5 6 . I N B . 4 1 6 1 1 . 2 5 0 .	1:500
Bauwerkspläne Dosierstationen mit M- und E-Technik					
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer		Maßstab
ZH2 / 13	-	Bauw erksplan Dosierstation S_.113	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 1 1 3 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 3 4 0 .	1:100
ZH2 / 14	-	Bauw erksplan Dosierstation S_.079	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 9 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 0 1 0 .	1:100
ZH2 / 15	-	Bauw erksplan Dosierstation S_.075	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 5 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 1 9 0 .	1:100
ZH2 / 16	-	Bauw erksplan Dosierstation SD.063	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 6 3 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 0 7 0 .	1:100
ZH2 / 17	-	Bauw erksplan Dosierstation S_.042a	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 4 2 a . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 0 5 0 .	1:100
ZH2 / 18	-	Bauw erksplan Dosierstation SD.033	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 3 3 . - B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 0 . 2 5 0 .	1:100
ZH 3 Bauanträge					
Bauantrag Dosierstation S_.113					
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer		Maßstab
ZH3 / 1 - 0	-	Bauantrag Dosierstation S_.113			
ZH3 / 1 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht S_.113	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 1 1 3 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 4 . 3 4 0	1:500
ZH3 / 1 - 2	-	Bauw erksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_.113 Grundriss und Schnitte	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 1 1 3 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 3 4 0	1:100
ZH3 / 1 - 3	-	Bauw erksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_.113 Ansichten	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 1 1 3 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 3 4 1	1:100
Bauantrag Dosierstation S_.079					
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer		Maßstab
ZH3 / 2 - 0	-	Bauantrag Dosierstation S_.079			
ZH3 / 2 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht S_.079, S_.079-A.S02 und S_.079-A.S04	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 9 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 4 . 1 4 0	1:500
ZH3 / 2 - 2	-	Bauw erksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_.079 Grundriss und Schnitte	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 9 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 1 0	1:100
ZH3 / 2 - 3	-	Bauw erksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_.079 Ansichten	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 9 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 1 1	1:100

7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008

Bauantrag Dosierstation S_075					
neu	ersetzt		Plannummer	Maßstab	
ZH 3 / 3 - 0	-	Bauantrag Dosierstation S_075			
ZH 3 / 3 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht S_075, S_075-A.S01 und S_075-A.S02	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 5 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 4 . 1 9 0	1:500
ZH 3 / 3 - 2	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_075 Grundriss und Schnitte	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 5 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 1 9 0	1:100
ZH 3 / 3 - 3	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_075 Ansichten	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 7 5 . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 1 9 1	1:100
Bauantrag Dosierstation SD.063					
neu	ersetzt		Plannummer	Maßstab	
ZH 3 / 4 - 0	-	Bauantrag Dosierstation SD.063			
ZH 3 / 4 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht SD.063 und SD.063-A.S01	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 6 3 . . B - S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 1 4 . 0 7 5	1:500
ZH 3 / 4 - 2	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation SD.063 Grundriss und Schnitte	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 6 3 . . B - S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 7 0	1:100
ZH 3 / 4 - 3	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation SD.063 Ansichten	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 6 3 . . B - S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 7 1	1:100
Bauantrag Dosierstation S_042a					
neu	ersetzt		Plannummer	Maßstab	
ZH 3 / 5 - 0	-	Bauantrag Dosierstation S_042a			
ZH 3 / 5 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht S_041a und S_042a	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 4 2 a . . B . S C H -	- 0 5 6 . I N B . 4 1 6 1 4 . 0 1 0	1:500
ZH 3 / 5 - 2	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_042a Grundriss und Schnitte	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 4 2 a . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 5 0	1:100
ZH 3 / 5 - 3	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation S_042a Ansichten	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 0 - S _ . 0 4 2 a . . B . S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 0 5 1	1:100
Bauantrag Dosierstation SD.033					
neu	ersetzt		Plannummer	Maßstab	
ZH 3 / 6 - 0	-	Bauantrag Dosierstation SD.033			
ZH 3 / 6 - 1	-	Detaillageplan Bauantrag Betriebsschacht SD.033 und SD.033-A.S01	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 3 3 . . B - S C H -	- 0 5 6 . I N B . 4 1 6 1 4 . 2 5 0	1:500
ZH 3 / 6 - 2	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation SD.033 Grundriss und Schnitte	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 3 3 . . B - S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 2 5 0	1:100
ZH 3 / 6 - 3	-	Bauwerksplan Bauantrag Hochbau mit M- und E-Technik - Dosierstation SD.033 Ansichten	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 0 - S D . 0 3 3 . . B - S C H -	- 0 5 5 . I N B . 4 1 6 5 3 . 2 5 1	1:100